

Richtlinie

für die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Bad Rothenfelde verdient gemacht haben

In der Fassung vom 06. Juli 2006

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 06.07.2006 die folgende Richtlinie für die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Bad Rothenfelde verdient gemacht haben, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Als Zeichen ehrender Anerkennung für Verdienste um die Gemeinde Bad Rothenfelde werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a. das Ehrenbürgerrecht gemäß § 30 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- b. die „Ehrenmedaille der Gemeinde Bad Rothenfelde“
- c. der „Bad Rothenfelder Teller“

§ 2

Ehrungen

- (1) Für **außergewöhnliche Verdienste** um das Wohl der Gemeinde Bad Rothenfelde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern kann das **Ehrenbürgerrecht** verliehen werden. Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richten sich nach den Vorschriften der NGO.
- (2) Für **hervorragende Verdienste** im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Gemeinde Bad Rothenfelde die „**Ehrenmedaille der Gemeinde Bad Rothenfelde**“.
- (3) Für **besondere Verdienste** im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Gemeinde Bad Rothenfelde den „**Bad Rothenfelder Teller**“.

§ 3

Verfahren

- (1) Das **Ehrenbürgerrecht** ist die höchste Auszeichnung, die an Personen verliehen werden kann, die sich um die Gemeinde Bad Rothenfelde verdient gemacht haben. Auf die Vorschriften der NGO wird verwiesen. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung der Ehrenbürgerurkunde.
- (2) Die „**Ehrenmedaille der Gemeinde Bad Rothenfelde**“ zeigt auf der Vorderseite die Stirnseite des Gradierwerkes und den Schriftzug „Ehrenmedaille der Gemeinde Bad

Rothenfelde“. Über die Verleihung entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Mit der Verleihung wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

- (3) Der „**Bad Rothenfelder Teller**“ zeigt auf Vorderseite in jährlich abwechselnden Dekor das Wappen der Gemeinde Bad Rothenfelde. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen der Bad Rothenfelder Mahlzeit. Über die Verleihung entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Mit der Verleihung wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde ausgehändigt.
- (4) Ein Widerruf der Verleihungen nach Abs. 2 und 3 ist möglich. Über einen Widerruf entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen nach § 1 Buchstaben a. und b. sind der Bürgermeister sowie die Fraktionen des Rates. Die Vorschläge sind zu begründen. Vorschläge Dritter bedürfen der Unterstützung der Vorschlagsberechtigten nach Satz 1. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung nach § 1 Buchstabe c. sind Vereine, Verbände und Institutionen in der Gemeinde Bad Rothenfelde sowie Einzelpersonen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sie sind dem Bürgermeister einzureichen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 06. 07. 2006

gez. Rehkämper
Bürgermeister